

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 31.08.2022

Nr. 33

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
347 Bekanntmachung; Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022	342	355 Gemeinde Surwold – Bekanntmachung; Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 20 „Börgerwald-Ortsmitte“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung); hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	347
348 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration	343		
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
349 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 10, 5. Änderung „Jägerstraße“ der Gemeinde Bawinkel gem. § 13a BauGB	343	356 Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen, Veröffentlichung des Beschlusses über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie die Entlastung der Geschäftsführerin	347
350 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung über die Einsichtnahme-frist in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022	344		
351 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Am Sturzbach, Teil III, OT Osterbrock); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 94 „Am Sturzbach, Teil III“, OT Osterbrock	345	*** Die im Amtsblatt Nr. 29 vom 15.07.2022 unter der lfd. Nr. 283 vorgenommene Bekanntmachung für die Gemeinde Kluse enthielt redaktionelle Fehler. Es erfolgt deshalb eine erneute Bekanntmachung.	
352 Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der GEG Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Haren (Ems) mit beschränkter Haftung	345		
353 Jahresabschluss der Eurohafen Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2020	346		
354 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2022	*** 346		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

347 Bekanntmachung; Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 80 Lingen, 81 Meppen, 82 Papenburg, hat in öffentlicher Sitzung am 12. August 2022 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis 80 Lingen

1. **Otten, Christian**
Industriemeister Chemie
Salzbergen
geb. 1974 in Rheine
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2. **Fühner, Christian**
Studienrat, MdL
Lingen (Ems)
geb. 1987 in Lingen (Ems)
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
3. **Zgrzebski, Jeremy**
Jurist (ref. iur.)
Lingen (Ems)
geb. 1997 in Lingen (Ems)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. **Neerschulte, Jan**
Koch
Lingen (Ems)
geb. 1999 in Thuine
Freie Demokratische Partei (FDP)
5. **Schledde, Ansgar Georg**
Bauunternehmer
Schüttorf
geb. 1977 in Wickede (Ruhr)
Alternative für Deutschland (AfD)
6. **Strnisko, Klaus**
Zahntechniker
Lingen (Ems)
geb. 1957 in Frankfurt am Main
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
17. **Kösters, Simon Manuel**
Auszubildender zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik
Lingen (Ems)
geb. 2001 in Lingen (Ems)
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Wahlkreis 81 Meppen

1. **Kötter, Andrea**
Sparkassenkauffrau
Meppen
geb. 1964 in Meppen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2. **Evers, Lara Maria**
Diplom-Kauffrau
Geeste
geb. 1975 in Haselünne
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

3. **Breer, Nicolas**
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
in Ausbildung
Haselünne
geb. 1992 in Haselünne
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. **Rosemann, Thomas**
IT-Berater
Lähden
geb. 1963 in Bremen
Freie Demokratische Partei (FDP)
5. **Meiners, Danny**
Metallbaumeister
Geeste
geb. 1979 in Meppen
Alternative für Deutschland (AfD)
6. **Heymann, Thorsten**
Erzieher
Haren (Ems)
geb. 1994 in Haren (Ems)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
17. **Egbers, Max**
Auszubildender zum Industriekaufmann
Twist
geb. 2003 in Lohne (Oldenburg)
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Wahlkreis 82 Papenburg

1. **Pauls, Karin**
Schriftsetzerin
Meppen
geb. 1969 in Meppen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2. **Moorkamp, Hartmut Heinrich**
Landwirt
Rastdorf
geb. 1975 in Lönigen
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
3. **Behnes, Petra Bärbel**
Diplom-Agraringenieurin
Aschendorf
geb. 1967 in Aschendorf
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. **Sánchez-Haas, Jutta gen. Julia**
Dozentin
Lathen
geb. 1949 in Mülheim an der Ruhr
Freie Demokratische Partei (FDP)
5. **Dr. Kerzel, Ingo**
Veterinär
Freren
geb. 1965 in Bielefeld
Alternative für Deutschland (AfD)
6. **Langerhuizen-Kubiak, Bettina**
Haushaltshilfe
Weener (Ems)
geb. 1970 in Westrhauderfehn
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
24. **Walker, Philipp**
Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung
Papenburg
geb. 1994 in Papenburg
Einzelbewerber Walker

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landeswahlvorschlag).

Meppen, 12.08.2022

DER KREISWAHLLEITER
DER LANDTAGSWAHLKREISE
80 Lingen – 81 Meppen – 82 Papenburg
gez. Gerenkamp

348 Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration

Am Montag, dem 05.09.2022, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration im Kreis- haus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Integration vom 20.06.2022
 5. Erhebung zur Auslastung der niedergelassenen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten und bei Bedarf Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung;
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.07.2022
 6. Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine und weiteren Asylbewerbern;
Sachstandsbericht
 7. Vermittlung von Beschäftigten aus den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt;
Bericht zum Budget für Arbeit
 8. Umbau und Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses Elbergen;
Antrag des Dörpvereens Elbergen siet 890 e. V. auf Gewährung eines Kreiszuschusses
 9. Erweiterung und Umbau des Jugendheims Stavern zum Dorfgemeinschaftshaus;
Antrag der Gemeinde Stavern auf Gewährung eines Kreiszuschusses
 10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 11. Anfragen und Anregungen
 12. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 24.08.2022

LANDKREIS EMSLAND

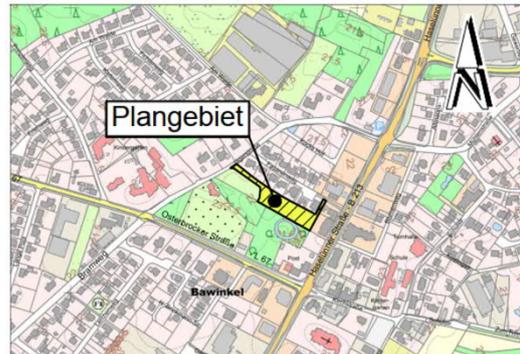
Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

349 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 10, 5. Änderung „Jägerstraße“ der Gemeinde Bawinkel gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 20.07.2022 den Bebauungsplan Nr. 10, 5. Änderung „Jägerstraße“ der Gemeinde Bawinkel einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10, 5. Änderung „Jägerstraße“ der Gemeinde Bawinkel ist im nachstehenden Plan-ausschnitt dargestellt.



Planunterlagen unaußmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Osnabrück-Meppen, KA Lingen

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 10, 5. Änderung „Jägerstraße“ der Gemeinde Bawinkel in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 10, 5. Änderung „Jägerstraße“ der Gemeinde Bawinkel liegt ab sofort einschließlich Begründung in der Gemeindeverwaltung Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102, bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach der Veröffentlichung des Bebauungsplans im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird dieser mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt und kann zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bawinkel, Osterbrocker Straße 2, 49844 Bawinkel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bawinkel, 25.08.2022

GEMEINDE BAWINKEL
Der Bürgermeister

350 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung über die Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke

1) Emsbüren 1	4) Berge 1	7) Gleesen	10) Bernte
2) Emsbüren 2	5) Berge 2	8) Leschede 1	11) Listrup
3) Ahlde	6) Elbergen	9) Leschede 2	12) Mehringen

der Gemeinde Emsbüren

kann in der Zeit vom 19. September – 23. September 2022 zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Bürgerzentrale im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Magistratestraße 5, 48488 Emsbüren, eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem genannten Zeitraum zu überprüfen.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist,

spätestens am 23. September 2022 bis 12.00 Uhr

bei der Gemeinde Emsbüren, Bürgerzentrale, Magistratestraße 5, 48488 Emsbüren, schriftlich gestellt oder durch Erklärung zur Niederschrift gegeben werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die antragstellende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. September 2022 eine Wahlbenachrichtigung. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4.1 Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

4.2 Eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

- ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können bis zum 07. Oktober 2022, 13.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig.

In den Fällen der Nr. 4.2 Buchst. a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden; Voraussetzung ist, dass die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichert, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,

- ihren Wahlschein
- in einem besonderen verschlossenen Umschlag ihren Stimmzettel

zu übermitteln. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Kreiswahlleiterin oder des zuständigen Kreiswahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Emsbüren, 15.08.2022

GEMEINDE EMSBÜREN

Hemme
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

351 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Am Sturzbach, Teil III, OT Osterbrock); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 94 „Am Sturzbach, Teil III“, OT Osterbrock

Flächennutzungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.04.2022 die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Baugebiet Am Sturzbach, Teil III, OT Osterbrock) einschließlich Begründung mit Umweltbericht festgestellt. Diese 80. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Geeste wurde mit Verfügung vom 10.08.2022, Az. 65-610-304-01/80 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Das Plangebiet des Bauleitplanes liegt im Gemeindegebiet Geeste und befindet sich nördlich der Straße „Tulpenweg“ und westlich der Straße „Am Sturzbach“ im Ortsteil Osterbrock. Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt:

(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022):



Mit dieser Bekanntmachung wird die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Baugebiet Am Sturzbach, Teil III, OT Osterbrock) einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 94 „Am Sturzbach, Teil III“, OT Osterbrock, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Die geplante Fläche liegt nördlich der Straße „Tulpenweg“ und westlich der Straße „Am Sturzbach“ im Ortsteil Osterbrock der Gemeinde Geeste.

Der Bebauungsplan Nr. 94 „Am Sturzbach, Teil III“, OT Osterbrock, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 94 „Am Sturzbach, Teil III“, OT Osterbrock, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 19.08.2022

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

352 Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der GEG Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Haren (Ems) mit beschränkter Haftung

Die Gesellschafterversammlung hat in der Sitzung am 08.02.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt und der Geschäftsführung vorbehaltlos die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss 2020 auf das neue Geschäftsjahr 2021 vorgezogen wird.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen. Es wurde mit Datum vom 01. Oktober 2021 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat nach erfolgter Prüfung mit Schreiben vom 08.11.2021 mitgeteilt, dass ergänzende Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) nicht für erforderlich gehalten werden.

Gemäß § 36 der EigBetrVO liegt der Jahresabschluss an sieben Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer 305, Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Haren (Ems), 09.08.2022

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

353 Jahresabschluss der Eurohafen Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2020

Die Gesellschafterversammlung der Eurohafen Emsland GmbH hat mit Beschluss vom 26. Januar 2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Jahresüberschuss 2020 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen. Es wurde mit Datum vom 30. Juni 2021 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329
- Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, Zimmer 102
- Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Zimmer 305

Haren (Ems), 16.08.2022

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

354 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kluse für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kluse in der Sitzung am 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.297.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.123.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	29.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.211.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.915.700 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.041.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.127.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	812.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.065.600 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.065.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 812.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 217.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 995.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:

Beträge (unbegrenzt), die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,

- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Kluse, 16.03.2022

GEMEINDE KLUSE

Borchers
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 sowie § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 28.06.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

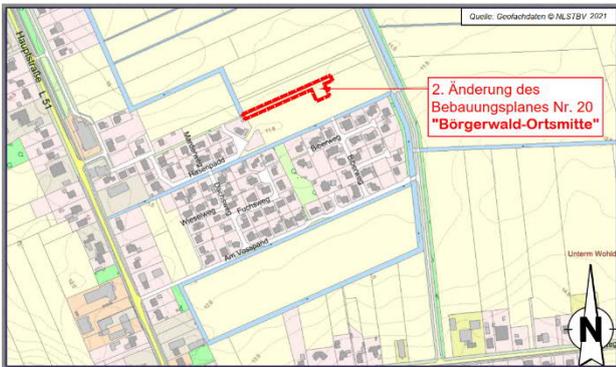
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 19.09.2022 bis 28.09.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kluse, 05.07.2022

GEMEINDE KLUSE
Der Bürgermeister

355 Gemeinde Surwold – Bekanntmachung; Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 20 „Börgerwald-Ortmitte“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung); hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Surwold hat am 28.06.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 20 „Börgerwald-Ortmitte“ sowie die Begründung als Satzung beschlossen. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird diese Änderung wirksam. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan entsprechend dargestellt.



Der Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstraße 87, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 20 „Börgerwald-Ortmitte“ ist ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.sg-nordhuemmling.de unter der Rubrik Bauleitpläne/Bebauungspläne (rechtskräftig) verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <http://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Surwold unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Surwold, 10.08.2022

GEMEINDE SURWOLD
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

356 Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen, Veröffentlichung des Beschlusses über die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie die Entlastung der Geschäftsführerin

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen in ihrer Sitzung am 11.07.2021 die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen und der Verbandsgeschäftsführerin die vorbehaltlose Entlastung erteilt hat.

Des Weiteren hat die Verbandsversammlung die Übernahme des Jahresfehlbetrages der Volkshochschule Lingen gGmbH in Höhe von 61.311,79 € beschlossen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen sind durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lingen (Ems) gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lingen (Ems) am 09.06.2022 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 liegt in der Zeit vom 21.09. bis zum 30.09.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Elsterstr. 1, 49808 Lingen (Ems), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 22.08.2022

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE LINGEN

Ute Bischoff
Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.